



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Fall gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Die Diskontierung von Buchforderungen im Buchhandel.

Von Wilhelm Voiges.

II.

Die Diskontierung von Buchforderungen ist, soweit sie nicht von einigen Kreditgenossenschaften, wie Vorschubvereinen usw., ihren Mitgliedern gegenüber vereinzelt ausgeübt wird, im öffentlichen Handelsleben unseres Vaterlandes bisher nur von wenigen Banken gepflegt worden. Es sei vorausgeschickt, daß nicht alle Institute, die sich bisher mit der Buchdiskontierung befaßten, gleichmäßig gut abschnitten. Ja, einige zu diesem besonderen Zwecke gegründete Unternehmen haben nach kurzer Tätigkeit ihren Betrieb wieder schließen müssen. Heute pflegen die Diskontierung von Buchforderungen im Handel die Diskont- und Treuhand-Aktiengesellschaften in Frankfurt a. Main, die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. Main, die Deutsche Bank in Berlin und einige andere mehr. Für den Buchhandel kommen diese Institute zur Beleihung seiner Buchaußenstände aber nicht in Frage, da sie ohne Ausnahme nur Forderungen an Handels- und Gewerbetreibende diskontieren, also die Diskontierung von Forderungen an Private grundsätzlich ablehnen.

Ehe wir nun die Frage aufwerfen, in welcher Weise für den Buchhandel die Gewährung von Darlehen auf Grund des Buchdiskonts in Frage kommen könnte, erscheint es wünschenswert, die typische Form der heute geübten Geschäftstechnik vorgenannter Buchdiskontinstitute in großen Umrissen zu erörtern.

Die heute bestehenden Buchdiskontinstitute setzen zunächst als Grundlage jeder Beleihung eine geordnete Buchführung im kaufmännischen Sinne voraus. Sie verlangen ferner eine ganz eingehende Selbstauskunft der Darlehensuchenden, für deren Richtigkeit sich der Betreffende durch Unterschrift verbindlich machen muß. Zugleich wird die Bekanntgabe sämtlicher bereits bestehenden Bankverbindungen, Kredit- oder Haftverpflichtungen verlangt und manchmal sogar die Übertragung aller bankmäßigen Geschäfte an das darlehensgebende Diskontinstitut zur Bedingung gemacht. Alle verlangten Auskünfte über die Vermögenslage des Darlehensuchers, besonders aber alle die zu beleihende Forderung betreffenden Fragen müssen erschöpfend beantwortet und die Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen gestattet werden. Mitunter wird seitens des Diskontinstituts auch noch die Vorlage einer oder mehrerer Jahresbilanzen des Darlehensuchenden gefordert.

Nachdem das Diskontinstitut durch Auskünfte von dritter Seite die Angaben des Darlehensuchers geprüft und für richtig befunden hat, geht das Diskontierungsgeschäft meist in folgender Form vor sich: Der Diskontsuchende benennt die einzelnen Forderungen, die er zu beleihen wünscht, unter genauer Angabe der Namen, Domizile, Fälligkeit und der Beträge der einzelnen Forderungen. Diese Benennung erfolgt auf besonderen Formularen, auf denen diese Forderungen gleichzeitig zum Diskont angeboten werden. Nachdem die Diskontstelle die Forderungen bezeichnet hat, die sie nach Prüfung über die Bonität des Drittschuldners be-

leihen würde, erfolgt die Festsetzung, wieviel Prozent der Gesamtsumme der Forderungen diskontiert werden. Die zur Auszahlung kommende Summe schwankt zwischen 20 und 50% der abzutretenden Forderungsgesamtsumme, so daß die Diskontstelle also für alle Fälle immer noch eine gewisse Reserve im Hinterhalte hat. Die Abtretung der einzelnen Forderungen selbst erfolgt durch Unterschrift besonderer Abtretungsurkunden. Früher erfolgte dann sofort auf Kosten der Diskontsuchenden die Benachrichtigung des Drittschuldners. In neuerer Zeit hat man aber von dieser sofortigen Benachrichtigung des Drittschuldners meistens abgesehen und sich mit einem von dem Darlehensucher für jede Forderung besonders aufgestellten Revers begnügt, dessen jederzeitige Einsendung an den betreffenden Drittschuldner der Diskontstelle vertraglich vorbehalten bleibt. Außerdem verlangt die Diskontstelle von dem Darlehensuchenden noch ein eigenes Akzept in voller Höhe des zur Auszahlung kommenden Betrages, das gewöhnlich bei Sicht fällig gestellt ist.

Die eigentliche Diskontberechnung erfolgt dann in banküblicher Form, wobei die zur Anwendung kommenden Diskontsätze bekanntlich immer $\frac{1}{2}$ —1% über den jeweiligen Reichsbankdiskont berechnet werden.

Die Kosten*) dieses Buchdiskonts stellen sich dann gewöhnlich auf

	minimal	durchschnittl.	maximal
Wechfeldiskont	4½ %	5 %	5 %
Provision	1 %	4 %	9 %
Wechselstempel	$\frac{1}{8}$ %	$\frac{1}{8}$ %	$\frac{1}{8}$ %
Zessionsstempel		$\frac{1}{8}$ %	$\frac{1}{8}$ %
	5 ⁷ / ₁₀ %	9 ⁹ / ₁₀ %	14 ⁴ / ₁₀ %

Aus der überaus komplizierten Art, wie die Unterlagen für den Kredit beschafft werden müssen, und den dann immerhin noch recht erheblichen Diskontkosten auf die tatsächlich gezahlte Summe mag ohne weiteres hervorgehen, daß der Buchdiskont, wie er in Handelskreisen heute schon geübt wird, keineswegs so leicht ein allgemeines Kreditmittel werden wird, und daß die befürchtete Ausnutzung zu betrügerischen Manipulationen in der Regel mit wesentlich größeren Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, als manche andere, viel bequemere Art des Kreditbetruges, wie z. B. der als Wechselreiterei bekannte »Akzepttausch« und die sogenannten »Kellerwechsel«. Für uns Buchhändler, die wir nur die Absicht haben, uns zu gewissen, geldlich angespannten Zeiten auf legale Weise ein Darlehnsinstrument zu beschaffen, bleibt nur die Frage zu erörtern, wie man dem Buchhandel in zweckmäßigster Form diese neue Art der Kreditbeschaffung zugängig machen könnte.

Es leuchtet wohl jedem Leser auf den ersten Blick ein, daß die im Handel übliche Form des Buchdiskonts mit ihrem umständlichen und kostspieligen, für jede Einzelforderung vorgesehenen Erkundigungs- und Zessionsapparat vorzugsweise auf große Beträge der Einzelforderungen zugeschnitten ist. Sie paßt daher für unsern Buchhandel, der nur mit kleinen Forderungen rechnen kann, nicht so recht und mühte, wenn der Buchdiskont praktisch verwendbar werden soll, merklich auf die Verhältnisse im Buchhandel zugestutzt werden.

*) Nach Arnold, Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen. München — Leipzig 1913 bei Duncker & Humblot.